

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost  
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61 14469 Potsdam

Verteiler

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OFV Dr. Bothschafter	90- 8596-216 0331-5861-216	uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org	11.02.2021

**Amtliche Bekanntmachung der Überwachungsstelle für  
öffentlich-rechtliche Aufgaben  
des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen  
(ÜbwSt ÖRA Ost Abt III)**

**1. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 09. Februar  
2021 zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) für  
Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der  
Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des  
Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III  
Veterinärwesen vom 11. November 2020**

Auf Grund der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree (LOS) vom 07.10.2020 über den amtlich festgestellten Ausbruch und zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in der Fassung der 4. Änderung und Ergänzung vom 11.12.2020 und der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Festlegung eines gefährdeten Gebietes, eines Kerngebietes, einer weißen Zone sowie einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 30. November 2020, wird gemäß § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der ZDv A-843/1, ZV A1-843/6-4000, Nr. 204 und § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) Folgendes angeordnet und bekannt gegeben:

**A. Festlegen der Restriktionsgebiete**

- I. Folgende Bundeswehrliegenschaften liegen in den durch Tierseuchenallgemeinverfügung der Landkreise Oder-Spree und Spree-Neiße festgelegten Restriktionsgebieten (Kerngebiet, gefährdetes Gebiet, Pufferzone): Munitionsversorgungszentrum (MunVersZ) Ost Schneeberg, Standortübungsplatz (StOÜbPl) Storkow, Funksendestelle (HF-FuSSt) Limsdorf, Technologiestützpunkt Tarnen und Täuschen, Kurmark-Kaserne in Storkow, Spreewaldkaserne in Krugau, Radarstation in Döbern.



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR  
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE  
AUFGABEN DES  
SANITÄTSDIENSTES  
DER BUNDESWEHR OST**

ABT III  
VETERINÄRWESEN

Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61  
14469 Potsdam

Tel. +49 (0) 331 5861-(226)

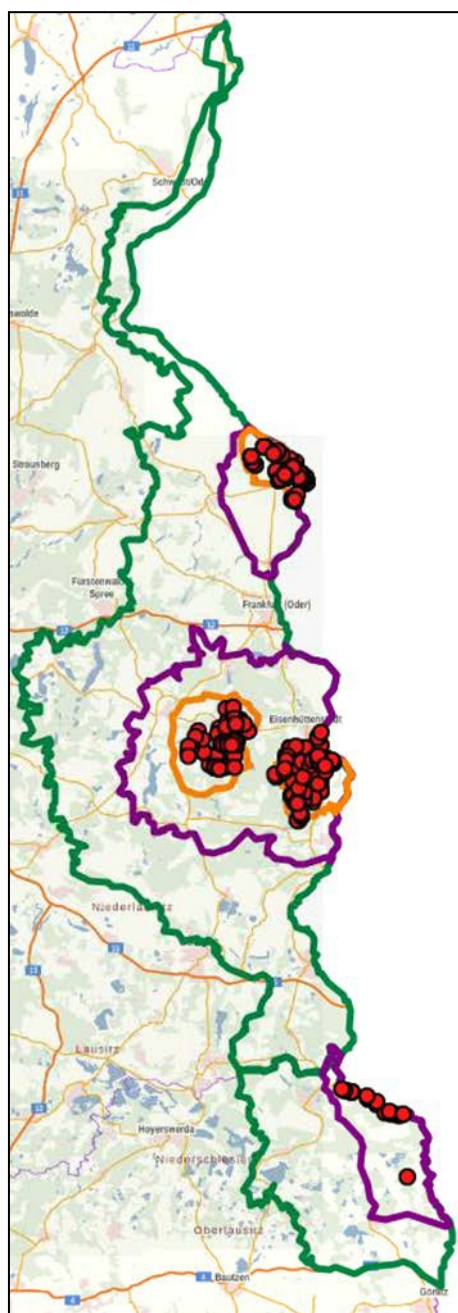
Fax +49 (0) 331 5861-206

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**SANITÄTSDIENST**



BUNDESWEHR



Orange Linie: Kerngebiete, violette Linie: gefährdetes Gebiet, grüne Linie: Pufferzone, weißes Areal zwischen Linie Kerngebiete und Linie gefährdetes Gebiet: „Weiße Zone“

Für die Liegenschaften der Bundeswehr, die sich in den durch Landkreis Oder-Spree und durch Landkreis Spree-Neiße bestimmten Restriktionsgebieten befinden, werden hiermit dementsprechende sog. Restriktionsgebiete Bundeswehr (Bw) festgelegt. Einzelheiten ergeben sich aus der in dieser Verfügung beigefügten Karten.

- Das MunVersZ Ost liegt im Kerngebiet 2 als innerer Teil des gefährdeten Gebietes und wird dementsprechend gem. § 14d Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2a SchwPestV als sogenanntes Kerngebiet-Bw-Brandenburg (BB) und gefährdetes Gebiet-Bw-Brandenburg (BB) festgelegt.
- Die Funksendestelle (HF-FuSSt) Limsdorf, die Kurmark-Kaserne in Storkow, der Technologiestützpunkt Tarnen und Täuschen in Storkow, der StÜbPl Storkow, die Radarstation Döbern und die Spreewald-Kaserne in Krugau befinden sich in der Pufferzone und werden dementsprechend gem. § 14d Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV als sogenannte Pufferzone-Bw-BB festgelegt.

Das Kerngebiet-Bw-BB wird im vorliegenden Kartenausschnitt rosa hinterlegt dargestellt

MunVersZ Ost Schneeberg (rosa hinterlegt)



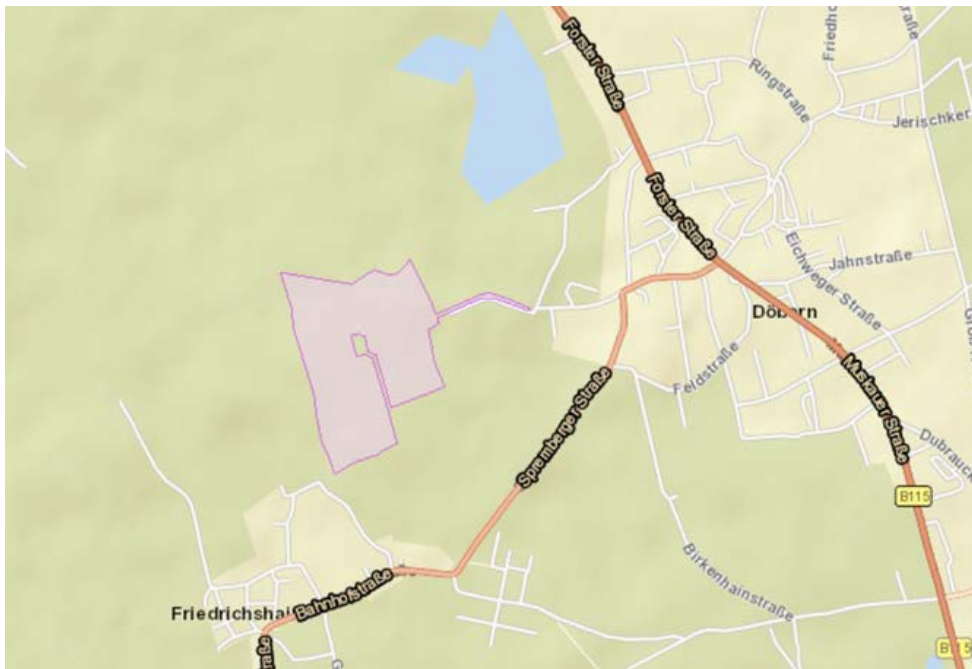
Der bisher äußere, vormals nicht eingezäunte Bereich des MunVersZ Ost Schneeberg ist mit einem wildschweinsicheren Zaun eingezäunt. Dabei wurde das Flora-Fauna-Habitat an der Ölse ausgespart.

Kurmark-Kaserne Storkow (rosa oben links), StÜbPI Storkow (grau-violett Mitte) und HF-FuSt Limsdorf (rosa unten rechts)

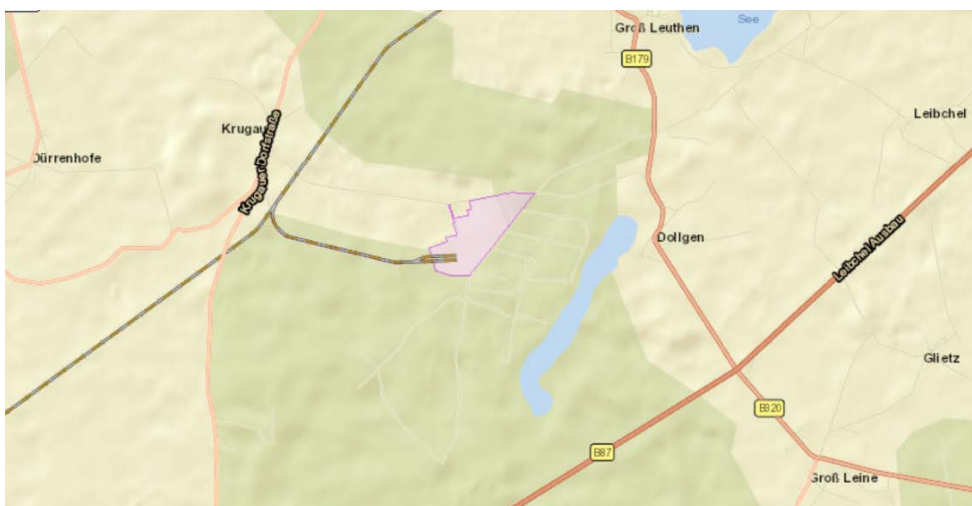


Der TrÜbPL Storkow ist ebenfalls eingezäunt worden.

Radarstation Döbern (rosa hinterlegt)



Spreewaldkaserne Krugau (rosa hinterlegt)



- II. Absperrungen der oder innerhalb der unter Nr. I. benannten Restriktionszonen mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden.

## B. Angeordnete Maßnahmen für die Restriktionsgebiete

- I. Für das gefährdete Gebiet-Bw –BB werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Wird die verstärkte Suche von durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

2. Im gesamten gefährdeten Gebiet ist die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen verboten. Von diesem Verbot sind Maßnahmen, die zur Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind und nach Errichtung einer Umzäunung um das Kerngebiet-Bw die in der als Anlage A2 dieser Allgemeinverfügung beigefügten aufgelisteten Tätigkeiten ausgenommen. Einer separaten Ausnahmegenehmigung bedarf es für die Durchführung dieser Tätigkeiten nicht. Dieses Verbot wird durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt.

3. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III telefonisch unter der Nummer: 0331-5861-226 (nach Dienst, am Wochenende oder an Feiertagen unter: 00491752638750) oder per e-mail: [uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org](mailto:uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org) anzuzeigen.

Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal gem. Vorgabe ÜbwSt ÖRA Ost Abt III durchzuführen.

4. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge und Fallen), soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und - im Falle von Gegenständen-mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln.

5. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren. Hierfür wird auf die Anlage A1 dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

6. Für jedes erlegte Wildschwein ist ein Probenahmeschein auszufüllen und eine Wildmarke zu vergeben.

7. Von jedem erlegten Wildschwein sind geeignete Proben (EDTA-Blut und ggf. Organe gem. Vorgabe ÜbwSt ÖRA Ost Abt III), zum Nachweis des ASP-Virus zu entnehmen und an das ZInstSanBw Kiel Abt A, Kopperpähler Allee 120 in 24119 Kronshagen zu versenden.

8. Jedes verendet aufgefundene Schwarzwild ist nach Kennzeichnung und Probenahme unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

9. Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, im beschriebenen Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).

10. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.



11. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einem gefährdeten Gebiet gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

12. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von im gefährdeten Gebiet erlegten Wildschweinen stammen, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Für die Punkte 10. – 12. können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen durch ÜbwStÖRA Ost Abt III im Benehmen mit den zuständigen zivilen Stellen erteilt werden.

II. Für das Kerngebiet-BW-BB werden, zusätzlich zu den Anordnungen unter B. I., folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot für alle Wildtierarten. Von diesem Verbot ausgenommen sind:
  - die Fallenjagd auf Wildschweine nach Kapazität und nach Anzeige für den Betrieb von Saufängen
  - Einzeljagd (vorrangig auf Bachen und Frischlinge) in einem ausreichenden Abstand zu Fallenstandorten

Dieses Verbot wird durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt

Weitere Ausnahmen von diesem Verbot können im Übrigen in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die anordnende Stelle im Benehmen mit den zuständigen zivilen Stellen erteilt werden. Die Anlage A2 enthält weiterführende, zu beachtende Hinweise zur Entnahme und Bejagung.

2. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus dem Kerngebiet sowie innerhalb des Kerngebiets ist verboten. Der Personenverkehr im Kerngebiet ist nicht gestattet.

Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III erteilt werden.

Von den Verboten nach B II Nr. 2. ausgenommen sind:

- a. das Befahren oder Betreten des Kerngebietes-Bw-BB aufgrund von Gefahr im Verzug,
  - b. der dienstlich erforderliche und/oder vertraglich festgelegte Zugangsverkehr zum eingezäunten Bereich des MunVersZ Ost auf dem Hauptzufahrtsweg,
  - c. Maßnahmen des Bundesforstes soweit zur Tierseuchenbekämpfung notwendig (z. B. Kirren, Aufstellen von Sauenfängen, etc.).
  - d. die in der als Anlage A2 dieser Allgemeinverfügung beigefügten aufgelisteten Tätigkeiten.
- Weitere Ausnahmen von diesem Verbot können im Übrigen in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die anordnende Stelle im Benehmen mit den zuständigen zivilen Stellen erteilt werden.

3. Die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen ist verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind die in der als Anlage A1 dieser Allgemeinverfügung beigefügten aufgelisteten Tätigkeiten. Zusätzlich darf nach abgeschlossener, der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III vor Beginn der Tätigkeit nachgewiesener, Kadaversuche mit dem mechanisierten Holzeinschlag sowie dem Rücken (mechanisiert) begonnen werden.

Einer separaten Ausnahmegenehmigung sowie eines Befahrungsscheines bedarf es für die Durchführung dieser Tätigkeiten nicht.

Dieses Verbot wird durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

4. An den Hauptzufahrtswegen des Kerngebiets-Bw-BB einschließlich den Haupttoren des MunVersZ Ost werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Kerngebiet“ angebracht.

III. Für die Pufferzone-Bw –BB werden folgende Tierseuchenrechtliche Maßnahmen angeordnet:

1. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Wird die verstärkte Suche von, durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

2. Gegenüber den Jagdausübungsberechtigten wird angeordnet, eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

3. Aufbruch und verendet aufgefundenes Schwarzwild ist unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen. Dazu sind die hierfür vorgesehenen Tonnen an festgelegten Standorten zu verwenden.

4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III telefonisch unter der Telefon-Nr. 0331-5861-226 (nach Dienst, am Wochenende oder an Feiertagen unter: 00491752638750) oder per E-Mail unter uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org anzuzeigen.

5. Von jedem erlegten und tot aufgefunden Wildschwein sowie von Kadaverteilen und Knochen sind Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein an das ZInstSanBw Kiel Abt A, Kopperpähler Allee 120 in 24119 Kronshagen zu versenden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal gem. Vorgaben ÜbwSt ÖRA Ost Abt III durchzuführen.

6. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge und Fallen), soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und -im Falle von Gegenständen - mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln.

7. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

8. An den Hauptzufahrtswegen der Liegenschaften in der Pufferzone-Bw-BB (StOÜbPl Storkow, HF-FuSSt Limsdorf, Kurmark-Kaserne Storkow, Technologiezentrum Tarnen und Täuschen sowie Spreewaldkaserne Krugau und Radaranlage Döbern) sind Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Pufferzone“ angebracht.

9. Für den eingezäunten Bereich der Liegenschaft „Radaranlage Döbern“ und der Spreewaldkaserne in Krugau gelten keine besonderen Maßnahmen.

10. Wildschweine dürfen aus einer Pufferzone in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

11. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in der Pufferzone erlegt worden sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Sie dürfen aus der Pufferzone in das sonstige Inland verbracht oder ausgeführt werden, wenn das frische Wildschweinefleisch und die Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die unmittelbar nach dem Erlegen jeweils





virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest untersucht worden sind.

12. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in einer Pufferzone erlegt wurden, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

#### C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für folgende Maßregeln angeordnet: B. I. Nr. 3 u. Nr. 9, Nr. B II. Nr. 2.; B III. Nr. 4.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 09.08.2021.

Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 09.12.2020 wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

#### E. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 TierGesG i.V.m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

### Begründung

#### I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 10.09.2020 bestätigte sich im benachbarten Landkreis Spree-Neiße bei Sembten erstmalig der Verdacht auf eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein als Ergebnis der abschließenden Testung durch das Friedrich-Löffler-Institut. Nach Ausweisung eines ersten Kerngebietes um den Fundort bestätigte sich bei weiteren Funden von Fallwild zunächst kein weiterer Verdacht. Mitte September 2020 wurden im Landkreis Oder-Spree im Dorchetal bei Neuzelle/Kummro fünf verendete Wildschweine aufgefunden, bei denen am 15.09.2020 eine Infektion auf ASP durch das Friedrich-Löffler-Institut bestätigt wurde. Die mit Bescheid vom 14.09.2020 aufgrund dessen in einer ersten Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung der ASP bei Schwarzwild festgelegten Restriktionsgebiete wurden mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 18.09.2020, 05.10.2020 sowie der 1. Änderung vom 07.10.2020, der 2. Änderung vom 03.11.2020 sowie der 3. Änderung vom 30.11.2020 noch einmal an das epidemiologische Geschehen angepasst. Im Bereich der Bundeswehr wurden Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP analog zur zivilen Seite mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.09.2020 und der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 06.11.2020 sowie der 1. Änderung vom 16.11.2020 und der 2. Änderung vom 09.12.2020 festgelegt und umgesetzt.

Die als Kerngebiet ausgewiesenen Flächen des gefährdeten Gebietes im zivilen Bereich wurden eingezäunt. Der im Kerngebiet 2 befindliche Bereich der Bundeswehr wurde ebenfalls eingezäunt und mehrmals nach Fallwild abgesucht. Auf Bundeswehrgelände konnte das Virus bisher nicht nachgewiesen werden.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit

infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen das ASP-Virus ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

Aus vorgenannten Gründen kommt der Verhinderung der Einschleppung der ASP in bisher freie Regionen eine entscheidende Bedeutung zu. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, müssen Infektionswege möglichst abgeschnitten werden. Andernfalls droht durch Verbreitung dieser Erkrankung die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden in betroffenen Regionen mit Schweinezucht- und Mastbetrieben. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP zu erwarten sind, können auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche zu enormen Einbußen führen.

Tritt bei Wildschweinen - wie aktuell im Landkreis Oder-Spree, bzw. Landkreis Spree-Neiße - ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens eingeschätzt werden kann. Des Weiteren müssen unverzüglich Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden.

## II. Rechtliche Würdigung

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der ZDv A-843/1 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Ost ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßnahmen der SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) in der zurzeit geltenden Fassung. Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche Afrikanische Schweinepest erlässt die zuständige ÜbwSt ÖRA Ost Abt III nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßnahmen zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

### Zu A. Festlegen der Restriktionsgebiete

#### Zu A. I.

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 a SchwPestV haben die zuständigen zivilen Ortsbehörden (LK Oder-Spree und LK Spree-Neiße) um die Fundorte von ASP-positivem Fallwild Restriktionsgebiete festgelegt. Die Liegenschaft MunVersZ Ost Schneeberg (LK Oder-Spree) befindet sich innerhalb des durch Landkreis Oder-Spree vorbezeichneten Kerngebietes. Mit dieser Verfügung hat die zuständige ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die Bundeswehrliegenschaftsfläche des MunVersZ Ost Schneeberg als Kerngebiet festgelegt gem. § 14d Abs. 2 a SchwPestV (sog. Kerngebiet-Bw-BB). Der StOÜbPl Storkow, die Kurmark-Kaserne in Storkow, die HF-FuSSt Limsdorf befinden sich innerhalb der durch den Landkreis Oder-Spree festgelegten Pufferzone. Die Spreewaldkaserne in Krugau und die Radaranlage Döbern befinden sich innerhalb der durch den Landkreis Spree-Neiße festgelegten Pufferzone. Diese Liegenschaften werden mit dieser Verfügung durch ÜbwSt ÖRA Ost Abt III als Pufferzonen gem. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SchwPestV (Pufferzone-Bw-BB) festgelegt.

Zu A. II.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 2 SchwPestV kann die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für das gefährdete Gebiet hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind (Nr.1), bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht (Nr. 2) oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben (Nr. 3). Durch die Umzäunung des Kerngebietes sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Zu B. Angeordnete Maßnahmen für die Restriktionsgebiete

Entsprechend § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch die zuständigen Veterinärämter Landkreis Oder-Spree und Spree-Neiße um die Fundorte ein Gebiet als gefährdetes Gebiet sowie ein Bereich um das gefährdete Gebiet als Pufferzone festgelegt. Entsprechend § 14d Abs. 2a S. 1 SchwPestV wurde innerhalb der gefährdeten Gebiete um die Fundorte je ein Kerngebiet festgelegt. Die aufgrund der SchwPestV für diese Gebiete festgelegten Maßnahmen sollen vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus den Kerngebieten auswandern und die ASP verbreiten. Zudem soll durch eine zeitnahe Fallwildsuche, verbunden mit der Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle, der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die Karten der Restriktionsgebiete vom 30. November 2020 der beiden Landkreise sind unter folgenden Links abrufbar:

<https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Afrikanische-Schweinepest/> bzw. <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html>.

Die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III hat dementsprechend die Restriktionszonen-Bw (Kernzone-Bw-BB, gefährdetes Gebiet-Bw-BB und Pufferzone-Bw-BB) gemäß §§ 1, 3a, 5 und 14 d-e, 14 i-j sowie 25a der Schweinepest-Verordnung festgelegt, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können. Die betroffenen Liegenschaften der Bundeswehr sind aus den oben eingefügten Karten erkennbar.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Gefährdetes Gebiet:

Zu B. I. Nr. 1. Fallwildsuche

Gemäß § 14d Abs. 5b SchwPestV kann die zuständige Behörde Jagd ausübungs berechtigte zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Kann eine unverzügliche und wirksame Suche durch den Jagd ausübungs berechtigten nicht sichergestellt werden, hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Diese Maßnahme ist für eine effektive

Seuchenbekämpfung erforderlich, da tote, infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Insbesondere sollten hier Prädilektionsstellen, wie Sümpfe oder Wasserläufe, betrachtet werden, da kranke, fieberhafte Tiere in besonderem Maße Wasser aufsuchen. Es ist unabdingbar, die Fallwildsuche zu intensivieren, um die tot aufgefundenen Wildschweine nach Probennahme und Untersuchung unschädlich zu beseitigen und damit als Infektionsquelle ausschließen zu können.

Die Pflicht zur Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine ist damit mit umfasst.

Die jagdrechtliche Hegepflicht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BJagdG umfasst auch die Sorge um einen gesunden Wildbestand im Jagdbezirk. Daher gehört die wirksame Unterstützung einer Schweinepestbekämpfung zur Erfüllung der Hegepflicht eines Jagdausübungsberechtigten.

zu B. I. Nr. 2 Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann die zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten. Gemäß § 14d Abs. 5a S. 3 kann ggf. die Nutzungseinschränkung um weitere sechs Monate verlängert werden.

Zu B.I. Nr. 3 Anzeigepflicht Fallwild

Entsprechend § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) SchwPestV haben Jagdausübungsberechtigten verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundortes zuständigen Behörde anzuzeigen. Im vorliegenden Fall ist ÜbwSt ÖRA Ost Abt III zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der ZDv A-843/1 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204.

Die schnelle und systematische Suche soll erzielen, dass in dem gefährdeten Gebiet schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen aus dem gefährdeten Gebiet beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über das gefährdete Gebiet hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine, bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Zu B. I. Nr. 4 Reinigung und Desinfektion von jagdlichen Gegenständen und Hunden

Gem. § 14d Abs.5 Nr. 3 a) und b) SchwPestV sind Hunde und Gegenstände, die zur Jagd verwendet werden – soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind – zu reinigen und zu desinfizieren. Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Das betroffene Gelände ist durch Wald und unbefestigten Boden geprägt, der eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus dem gefährdeten Gebiet heraus über diese Wege verhindern.

Zu B.I. Nr. 5 Reinigung und Desinfektion von Personen

Gem. §14d Abs. 5 Nr. 2 SchwPestV müssen Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, nach Angaben der zuständigen Behörde, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchführen.

Zu B.I. Nr. 6 und 7 Wildursprungsschein, Probenahme und Entsorgung von erlegtem Wild

Gem. §14e Abs 1 Nr. 1 a) SchwPestV haben Jagdausübungsberechtigte jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näheren Anweisungen der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und einen von der Behörde vorgegebenen Begleitschein auszustellen.

Gem. §14e Abs 1 Nr. 1 b) SchwPestV haben Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung

auf ASP zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zuzuführen.

#### Zu B.1. Nr. 8 Entsorgung von Fallwild

Gem. §14e Abs 1 Nr. 2 SchwPestV ordnet die zuständige Behörde an, dass der Aufbruch jedes erlegten und tot aufgefundenen Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a) der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist.

#### Zu B.I Nr. 9 Leinenpflicht für Hunde

Zur Vermeidung der Verschleppung der ASP ordnet die zuständige Behörde nach § 14d Abs. 7 SchwPestV an, dass Hunde im gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen dürfen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreuende Tiere, forstwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Das betroffene Bundeswehrrestriktionsgebiet ist geprägt durch viele Wälder und Sumpflandschaft, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus dem gefährdeten Gebiet heraus über diese Wege verhindern.

#### Zu B.I Nr. 10 Wildschweine

Gemäß § 14i Abs 1 Nr. 1 SchwPestV dürfen Wildschweine aus einem gefährdeten Gebiet nicht in andere Gebiete des Inlandes oder innergemeinschaftliche verbracht oder ausgeführt werden.

#### Zu B.I Nr 11 Wildschweinefleisch und -erzeugnisse

Gemäß §14i Abs 1 Nr. 2 SchwPestV darf bzw. dürfen frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einem gefährdeten Gebiet erlegt worden sind, nicht in andere Gebiete des Inlandes oder innergemeinschaftliche verbracht oder ausgeführt werden.

#### Zu B.I Nr. 12 Nebenprodukte

Gemäß §14j Abs 1 Nr 2. dürfen tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von im gefährdeten Gebiet erlegten Wildschweinen stammen, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

### Kernzone:

#### Zu B. II. Nr. 1. Jagdverbot

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 10 SchwPestV im Kerngebiet die Ausübung der Jagd auf alle Tierarten untersagt, um keine Verbreitung der Tierseuche durch Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes, zu befördern. Die Fallenjagd und die Einzelansitzjagd werden nach Errichtung einer Umzäunung um das Kerngebiet-Bw-BB und das zivile Kerngebiet 2 von diesem Verbot ausgenommen, da durch diese Bejagungsformen eine Beunruhigung von Schwarzwild nicht zu erwarten ist.

#### zu B. II. 2. Betretungsverbot und Ausnahmen:

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für das gefährdete Gebiet hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, den Fahrzeugverkehr in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und den Personenverkehr im Kerngebiet beschränken oder verbieten.

Die Beschränkung des Fahrzeug- und Personenverkehrs im Wald und den Bereichen der offenen Landschaft des Kerngebiets soll das Risiko einer unerkannten Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest gerade über die benannten indirekten Infektionswege durch eine ggf. unbeschränkte Anzahl an tierseuchenrechtlich Unkundigen verhindern. Zudem soll die zur Bekämpfung der Tierseuche

zwingend notwendige Suche und Beseitigung infizierter Kadaver ungehindert zeitnah ermöglicht werden.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c SchwPestV wurde durch ÜbwSt ÖRA Ost Abt III das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft im Kerngebiet untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u. Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden.

Zudem soll die Suche und Bergung infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal nicht unnötig behindert werden.

Vom Betretungsverbot und Befahrungsverbot nicht erfasst sind Personen, die aus dienstlichen oder vertraglichen Gründen über die befestigte Zufahrtstraße in den doppelt eingezäunten Bereich des MunVersZ Ost Schneeberg verlegen. Des Weiteren ist ein Befahren und Betreten der Waldflächen und der offenen Landschaft des Kerngebietes nur aufgrund von Gefahr im Verzug zulässig.

Zu B. II. Nr. 3. Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann die zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten. Gemäß § 14d Abs. 5a S. 3 kann ggf. die Nutzungseinschränkung um weitere sechs Monate verlängert werden.

Das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist nach Errichtung einer Umzäunung um das Kerngebiet K 2 und um das Kerngebiet-Bw- BB sowie um die weißen Zonen verhältnismäßig gering, daher wird das Nutzungsverbot für diese Flächen aufgehoben. Der Mechanisierte Holzeinschlag und die mechanisierte Rückung dürfen jedoch erst nach nachgewiesener abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden, da hierdurch das Risiko einer Verschleppung aufgrund der Aufnahme von infektiösem Material an den Fahrzeugen und Gerätschaften sowie das unbeabsichtigte Aufscheuchen von Wildschweinen möglichst gering gehalten werden sollen.

Zu B. II. Nr. 4 – Beschilderung

Die zuständige Behörde bringt nach §14d Abs.3 Nr. 3 SchwPestV an den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen-Kerngebiet“ - soweit ein Kerngebiet nach §14d Abs. 2a SchwPestV festgelegt worden ist – gut sichtbar an.

Pufferzone:

Die für das gefährdete Gebiet angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 8 auch für die Pufferzone angeordnet werden.

Die Maßregeln dienen dem Schutz des Schwarzwildes und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um ggf. weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

Aufgrund des noch immer aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der ASP-Gebietskulissee war es erforderlich, die Maßnahmen in Bezug auf, Suche, Beprobung und Bergung sowie Beseitigung aufgefundener Fallwildes auch auf die Pufferzone auszuweiten. Die bereits für das gefährdete Gebiet benannten Hintergründe dieser Maßregeln gelten auch in der Pufferzone. Die verstärkte Bejagung in der Pufferzone wird angeordnet, da dies der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen dient und damit der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des ASP-Virus.



Zu B. III. Nr. 1. Rechtsgrundlage verstärkte Fallwildsuche  
§ 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 b SchwPestV

Zu B. III. Nr. 2. Rechtsgrundlage verstärkte Bejagung  
§ 14d Abs. 8 i.V.m. 6 SchwPestV

Zu B. III. Nr. 3. Rechtsgrundlagen Beseitigung  
§ 14e Abs. 1 Nr. 1 b und Nr. 2

Zu B. III. Nr. 4. Rechtsgrundlage Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine  
§ 14e Abs 1 Nr. 1d) aa)

Zu B. III. Nr. 5 Rechtsgrundlage Probenahme erlegte und verendete Wildschweine  
§ 14e Abs 1 Nr. 1b) und 1 d) bb)

Zu B. III. Nr. 6 und 7 Reinigung und Desinfektion von Personen jagdlichen Gegenständen, Hunden  
§ 14d Abs.8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 a) und b) SchwPestV

Zu B. III. Nr. 8 Rechtsgrundlage zur Beschilderung  
§ 14d Abs. 3 Nr. 2 SchwPestV

Zu B.III Nr. 9 Liegenschaften Radaranlage Döbern und Spreewaldkaserne Krugau:  
In den Bereichen der o. g. Liegenschaften, die mit einem dichten Zaun umgeben sind, befindet sich kein Schwarzwild. Der Zaun bildet eine Barriere gegen das Eindringen von Schwarzwild von außen. Daher sind zurzeit in diesen Bereichen keine besonderen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

Zu B.III Nr. 10  
Gemäß § 14i Abs 1 Nr. 1 SchwPestV dürfen Wildschweine aus einer Pufferzone nicht in andere Gebiete des Inlandes oder innergemeinschaftliche verbracht oder ausgeführt werden.

Zu B.III Nr 11  
Gemäß §14i Abs 1 Nr. 2 SchwPestV darf frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, nicht in andere Gebiete des Inlandes oder innergemeinschaftliche verbracht oder ausgeführt werden. Gemäß § 14i Abs 2 Nr. 2 kann die zuständige Behörde Ausnahmen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen aus der Pufferzone in das sonstige Inland genehmigen, wenn das frische Wildschweinefleisch und die Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die unmittelbar nach dem Erlegen jeweils virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest untersucht worden sind.



Zu B.III Nr. 12 Nebenprodukte  
Gemäß §14j Abs 1 Nr 2. dürfen tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von im gefährdeten Gebiet erlegten Wildschweinen stammen, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorerst auf den 08. August 2021 befristet, wobei sich die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die epidemiologische Lage erlaubt. Eine Befristung und Aufhebbarkeit dieser Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Begründung zu C. – Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Verpflichtung zur Anzeige verendet aufgefunden Schwarzwildes durch Jagdausübungsberechtigte in allen Restriktionsgebieten auch in der Pufferzone gegenüber der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III ist erforderlich. Das Betretungsverbot des Waldes und der offenen Landschaft gestattet keinen Aufschub, da die Tierseuche aktuell in den betroffenen Kerngebieten stark grassiert. Das Virus ist sehr stabil gegen Umwelteinflüsse und durch das Betreten und Befahren des Waldes und der offenen Landschaft könnte ein unerkanntes Verschleppen der Tierseuche aus dem Kerngebiet heraus über Mitnahme von Erdrich, Holz etc. erfolgen. Dies muss aktuell umgehend vermieden werden, daher ist das Betretungsverbot schnellstmöglich umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund steht auch die sofortige Vollziehung der Anordnung des Leinenzwangs als auch der Aufsichtspflicht für Hunde.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Begründung zu D. – Inkrafttreten

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorerst auf den 08. August 2021 befristet, wobei sich ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die epidemiologische Lage erlaubt. Eine Befristung und Aufhebbarkeit dieser Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

#### E. Rechtsgrundlagen:

- §§ 6, 10, 24, 28, 32, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- §§ 1, 3a, 5 und 14a, 14d-e und 14 i-j und 25 sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 36, 40, 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 1, 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

#### F. Dienstvorschriften:

- Zentrale Dienstvorschrift A-843/1 Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes gültig seit 4. Juli 2016
- Zentralvorschrift A1-843/6-4000 Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung gültig seit 18. Juli 2016

in der jeweils geltenden Fassung.

#### G. Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

H. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen, Kaiser-Friedrich-Str.49-61, 14469 Potsdam erhoben werden.

Potsdam, den 11. Februar 2021

Im Auftrag

**Bothschafter**  
Digita  
unterschrieben von  
Bothschafter Sandra  
Datum: 2021.02.11  
10:49:48 +01'00'

Dr. Bothschafter  
Oberfeldveterinär  
Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen

#### Anlagen

- A1 - Leitfaden zur Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest auf Liegenschaftsflächen der Bundeswehr
- A2 - Übersicht über die vom Nutzungsverbot forstwirtschaftlicher Flächen ausgenommenen Tätigkeiten
- A3 - Streckenliste Schwarzwild

#### Verteiler:

per Lotus Notes

Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree (bf-hos@bundesimmobilien.de)  
BwDLZ Doberlug-Kirchhain  
Ltr MunVersZ Ost Schneeberg  
StÖÄ Storkow  
Kas Kdt HF-FuSSt Limsdorf  
Ltr Technologiestützpunkt Tarnen und Täuschen (AusbZ MUNSTER AusbBer HAufklTr TSstP T\_T)  
KasKdt Radarstation Döbern (EinsFüBer 3 AbgTZg 354)  
KasKdt Spreewaldkaserne Krugau (BwDp Ost SanMatLgr KRU Ltr)  
Freiherr von Rotenhan in 96184 Rentweinsdorf (m.rotenhan@boscor.de)

#### nachrichtlich:

Kdo SanDstBw UA IV  
LKdo Brandenburg LZ (LKdo BB Lagezentrum)  
Bundesforst Abt Produktion und Absatz (bf-pa@bundesimmobilien.de)  
Bundesforst Zentrale (bf-zentrale@bundesimmobilien.de)  
Kdo TA OPZ  
BMVg FüSK San 3  
ZInstSanBw Kiel